

Gesetz
vom 26. Juni 2009
**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Krankenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung
(KVG), LGBL 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. e

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen
Beitrag nach dem bisherigen Art. 13 Abs. 1 Bst. e KVG beziehen, erhalten
diesen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weiterhin

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 162/2008 und 45/2009

für eine Dauer von höchstens drei Monaten, sofern ihnen nicht bereits ein Betreuungs- und Pflegegeld nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gewährt wird.

2) Soweit ein Betreuungs- und Pflegegeld nach dem ELG ausgerichtet wurde, sind allfällige nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den gleichen Zeitraum bezogene Beiträge nach dem bisherigen Art. 13 Abs. 1 Bst. e KVG zurückzuerstatten.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Juni 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef